

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, dem 24. Juni 2019, 19:00 Uhr, im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER als Vorsitzender, ÖVP
 Vbgm. Gerda ERDNER, ÖVP
 StR. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 StR. Josef RIEFFER, ÖVP
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 StR. Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ
 UGR OSR Dipl.-Päd. Wolfgang WELSER, ÖVP
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 3 B
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR Martin SEIDL, ÖVP
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR Alexander NERRADT, ÖVP
 GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 19
 GR Franz SCHLERITZKO, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Eleonora HENTSCHE, SPÖ
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Manfred URBITSCH, FPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 23 F lit. p
 GR Dr. Christa ECKHARD, Die Grünen – Horn
 abwesend bis inkl. Dringlichkeitsantrag a)

Abwesend: entschuldigt: GR Maria AUFEGGER, ÖVP
 GR Paul KLINGER, ÖVP
 GR Christopher MAURER, FPÖ
 GR Dr. Christa ECKHARD bis inkl. Dringlichkeitsantrag a)

wegen Befangenheit: GR Robert LOCHNER bei TOP 3 B
 GR DI Reinhard LITSCHAUER bei TOP 19
 GR Walter KOGLER-STROMMER bei TOP 23 F lit. p

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. Mag. Gerhard Lentschig
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. Ronald Zöchmeister
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Walter Kogler-Strommer und GR Dr. Christa Eckhard rechtzeitig vor der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurden und über Aufforderung des Vorsitzenden verliert GR Kogler-Strommer diese:

a) Ausbau der Radinfrastruktur in der Horner Innenstadt

„Dringlichkeitsantrag

eingebraucht von den unterzeichnenden Gemeinderätinnen zur Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2019 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

Ausbau der Radinfrastruktur in der Horner Innenstadt, sowie speziell in der Ferdinand-Kurz-Gasse bis zur Volksschule

52% der Autofahrten der ÖsterreicherInnen sind kürzer als 5 km, allerdings werden nur 24% der Alltagswege mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt. Zudem steigt der Straßenverkehr stetig an. Ein Ziel der Klimastrategie ist die Erreichung der Verdoppelung des Radverkehrs, da jedes Vermeiden und jede Verlagerung von Autofahrten einen weiteren Puzzlestein für eine insgesamt klimafreundlichere Mobilität bedeutet. Bei guter Infrastruktur können nicht alle, aber ein Großteil dieser Wege mit dem Rad zurückgelegt werden. Eine Verbesserung der Radinfrastruktur steigert für 41% der Menschen die Bereitschaft vom Auto auf das Fahrrad umzusteigen. So auch in Horn. Das für den Radweg bereits vorgesehene Sternprojekt, stockt lt. Aussage des zuständigen Verkehrsstadtrates momentan wegen zwei Grundangelegenheiten, die allerdings außerhalb der Stadt liegen. Der Streckenteil in der Ferdinand-Kurz-Gasse, zwischen der NMS und der Volksschule, sollte so zeitnah wie möglich fertiggestellt werden. Die Möglichkeit einer Auskoppelung oder eines Teilprojektes aus dieser Gesamtplanung wäre dafür eine machbare Variante. Die Schülerinnen und Schüler könnten mit ihren Elternteilen durch diese bauliche Maßnahme in der Ferdinand-Kurz-Gasse, mit wesentlich weniger Gefahr als bisher, den Weg zur Schule und

retour bewältigen. Dadurch wird auch das Verkehrsaufkommen zur Schule enorm reduziert und würde einen positiven Teil zu unserem Projekt „Gesunde Gemeinde“ beitragen.

Bis 2025 soll laut Klima- und Energiestrategie „Mission 2030“ die Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Radfahren sowie der Radinfrastrukturausbauprogramme in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften in Angriff genommen werden, sodass die Erhöhung des Radanteils von 7% auf 13% erreicht wird. Die Horner Bevölkerung kann dazu zwar nur einen kleinen Beitrag leisten, aber jeder auch noch so minimale Beitrag für unser Klima ist schon ein Gewinn für unsere Kinder und Enkelkinder.

Der Radverkehr ist grundsätzlich Angelegenheit der Gemeinden. Das Land fördert zwar Radabstellanlagen mit gesamt max. 900 Euro, die Anschaffung von Lastenrädern, Alltagsrad-Schlüsselprojekte im Ortsgebiet wie z. B. Radwegbrücken oder -unterführungen bis max. 50%, Radwege außerhalb des Ortsgebietes in geringem Ausmaß und bei bestimmten Voraussetzungen. Leider können sich zahlreiche Gemeinden aufgrund der knappen Finanzausstattung die Errichtung der klima- und verkehrspolitisch enorm wichtigen Radwege nicht leisten. Auch im Hinblick auf die Instandhaltungskosten schrecken viele vor dem Ausbau der Radwege zurück.

In der Gemeinde Horn besteht vorrangig Bedarf für den weiterführenden Ausbau, des Radweges in der Ferdinand-Kurz-Gasse von der NMS bis zur Volksschule.

Daher stellen die gefertigten GR. Christa Eckhard und GR Walter Kogler folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn wolle beschließen:

„Die dafür notwendigen Maßnahmen in den entsprechenden Ausschüssen zu behandeln und als eigenes Projekt bis Ende 2019 dem Gemeinderat vorzulegen. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Finanzierung des Radwegprojektes in der Gemeinde Horn sicherzustellen und die darauffolgend notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne einer verantwortungsvollen Klima- und Verkehrspolitik mit mindestens 50% zu fördern.“

Dieses Potential sollte in Zeiten der Klimakatastrophe nicht brachliegen.

Walter Kogler-Strommer

Christa Eckhard

Horn, 24. Juni 2019“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: StR. Marco Stepan

GR Johanna Leithner

GR Thomas Rochla

GR Eleonora Hentschke

GR Manfred Colleselli

GR Walter Kogler-Strommer

GR Dr. Eckhard betritt den Sitzungssaal.

b) 1000 Grüne Dächer für Niederösterreich**Dringlichkeitsantrag**

eingbracht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2019 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

1000 Grüne Dächer für Niederösterreich

Konventionell verbaute und versiegelte Fläche hat keinen ökologischen Wert.

Der Verlust von Grünflächen durch die Bodenversiegelung nimmt stetig zu. Laut Daten des Umweltbundesamtes betrug die Bodenversiegelung durch Verkehrs- und Bauflächen in Niederösterreich im Jahr 2017 658 Quadratkilometer. 2002 wurde von der Bundesregierung der Maximalverbrauch österreichweit mit 2,5 Hektar pro Tag festgelegt, im Schnitt der letzten 10 Jahre waren es jedoch 20 Hektar. Das entspricht der Fläche von 30 Fußballfelder pro Tag.

Die Bodenversiegelung hat viele negative Konsequenzen. Erholungs- und Naturräume werden reduziert, das Versickern von Regenwasser wird erheblich erschwert, die Temperatur steigt zusätzlich, die Qualität der Luft und das Klima verschlechtern sich zunehmend, auch für angrenzende Siedlungsgebiete. Einige dieser Auswirkungen können durch die Begrünung von Dächern zu einem großen Teil ausgeglichen werden. Dachbegrünung wirkt wie eine natürliche Klimaanlage aufgrund des Kühleffektes und leistet einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Reduktion. Darüber hinaus wird das Dach zur Retentionsfläche, entlastet das Kanalsystem in der Gemeinde ganz erheblich oder reduziert andere erforderliche Retentionsmaßnahmen eines Bauwerbers. Im Winter wiederum wirkt der Gründachaufbau als eine Art ökologische Wärmedämmung, was den Energieverbrauch erheblich senkt.

Das begrünte Dach fungiert als Schadstofffilter für Luft und Wasser, da die natürliche Verdunstung zu einer erhöhten Staubbindung über dem Dach führt. Regenwasser wird gespeichert, und es wird Lebensraum für Flora und Fauna, v.a. für Bienen und andere gefährdete Insekten geboten. Dachbegrünung kann sogar die Lebensdauer des Dachs erhöhen.

Nicht zuletzt kann eine grüne Oase auf dem Dach je nach Ausformung auch als Erholungsraum dienen, was in einem Gewerbe- und Industriegebiet besondere Bedeutung hat.

Den moderaten Investitionskosten stehen zahlreiche Vorteile des Gründachs und Einsparungen an anderen Stellen gegenüber.

Eine effektive Regelung in der Bauordnung im Zusammenspiel mit attraktiven Förderungen für die Bauherren, kann aus Gewerbe- und Industriedächern grüne Oasen als Ausgleich zur Bodenversiegelung schaffen. Die Förderhöhe möge an den ökologischen Wert der Begrünung und an den Grad der Wasserspeicherung angepasst werden in Abhängigkeit von der statischen Belastbarkeit der Konstruktion. Als Alternative zum grünen Dach kann auch Photovoltaik zur Erzeugung erneuerbarer Energie gewählt werden.

Maßnahmen wie diese, die ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der Pariser Klimaziele leisten, müssen so rasch wie möglich in Angriff genommen werden. Eine dringende Reduktion des CO₂-Ausstoßes und die notwendige Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad verlangen derartige Maßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen.

*Der Gemeinderat von **Horn** möge daher beschließen:*

„1) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, dem NÖ Landtag eine Novelle der Bauordnung bzw. Bautechnikverordnung zum Beschluss vorzulegen, die für neuerrichtete Gebäude in Industrie- und Gewerbegebieten eine Begrünung der Flachdächer bzw. bis 10 Grad geneigten Dächern obligatorisch vorsieht oder alternativ die Dachfläche für Sonnenenergie verwendet.

2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, begleitend dazu eine attraktive Direktförderung für ein 1000 Dächer Programm für Dachbegrünung in Industrie- und Gewerbegebieten einzuführen.

3) In der Gemeinde Horn wird die Umsetzung eines gemeindeeigenes Vorzeigeprojekt mit Dachbegrünung (Pfadfinderheim) als wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur CO₂-Reduktion im Sinne der Antragsbegründung angestrebt.“

Walter Kogler-Strommer

Christa Eckhard

Horn, 24. Juni 2019“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Walter Kogler-Strommer

GR Dr. Christa Eckhard

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 25. März 2019 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2019 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat Dr. Heinrich NAGL (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat Ronald ZÖCHMEISTER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaftgemachtes Mitglied durch Übermittlung mit Schreiben vom 28. März 2019 zur Verfügung gestellt.

Mit E-Mail vom 05. Juni 2019 wurden die namhaftgemachten Mitglieder der Wahlparteien nachweislich von der Korrektur des Protokolls hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 5 in Kenntnis gesetzt. Dies war aufgrund einer Diskrepanz zwischen dem Inhalt des zugrundeliegenden Darlehensvertrages und des Beschlussinhaltes erforderlich.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25. März 2019 als genehmigt gilt.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundsatzbeschluss zur Ausrichtung des Landes- sowie Bundesfinales der Kinder-Sicherheits-Olympiade („Safety-Tour“) des Zivilschutzverbandes im Juni 2020 in Horn

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Verwaltung am 29. Mai 2019:

„Es wird beantragt, die Absichtserklärung der Stadtgemeinde Horn, nämlich sowohl das Landesfinale der Kinder-Sicherheits-Olympiade („Safety-Tour“) in der 2. oder 3. Juni-Woche 2020 in Horn als auch das Bundesfinale 2 Wochen nach dem Termin des Landesfinales in Horn mit einer Kostentragung für Verpflegung und Preise sowie Wirtschaftshofleistungen im Umfang von jeweils EUR 2.500,00 ausrichten zu wollen, zu genehmigen. Im Falle des Zuschlages für das Bundesfinale 2020 in Horn koordiniert die Stadtgemeinde Horn mit den Unterkunftgebern im Gemeindegebiet, dass ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

A) Erwerb der Grundstücke Nr. 385/10 und 385/11, EZ 268 KG 10027 Horn – NÖ Landeskindergarten F.-Kurz-Gasse 4

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 29. Mai 2019:

„Der Kauf und damit Abschluss eines Kaufvertrages über den grundbücherlichen Erwerb der Liegenschaft EZ 268, KG 10027 Horn, mit dem Grundstücken Nr. 385/10 und 385/11 und der Liegenschaftsadresse 3580 Horn, F.-Kurz-Gasse 4, von der alleinigen grundbücherlichen Eigentümerin, namentlich der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, 3580 Horn, Kirchenplatz 12, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 350.000,00 (in Worten: Euro dreihundertfünfzigtausend) wird genehmigt.

Die Liegenschaft wird mit 01. Dezember 2019 von der Käuferin übernommen.

Der Kaufpreis ist von der Käuferin so auf ein von der Verkäuferin namhaft zu machendes Konto zu überweisen, dass dieser Betrag bis längstens 30. Dezember 2019 auf dem Konto gutgebucht ist.

Die Stadtgemeinde Horn trägt alle mit der Errichtung des Kaufvertrages und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sowie alle damit verbundenen Steuern, Gebühren und sonstige Kosten, ausgenommen der Immobilienertragssteuer. Diese hat die Verkäuferin zu entrichten.

Der Kauf bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Bewilligung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

B) Abschluss von Baulandverfügbarkeitsverträgen mit mehreren Liegenschaftseigentümern im Rahmen der Siedlungserweiterung Mödring Süd

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 29. Mai 2019:

„Der Abschluss von Baulandverfügbarkeitsverträgen zwischen der Stadtgemeinde Horn und den Eigentümern nachstehend angeführter Liegenschaften in der Katastralgemeinde Mödring, für

welche im Rahmen der 14. Änderung des digitalen, örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland Wohngebiet vorgesehen ist, nämlich

- Grst. Nr. 1483/1 (Eigentümer Pock Günter und Wolfgang je zur Hälfte)
- Grst. Nr. 1488 (Eigentümer Rabl Anna, Moser Andrea, Rabl Robert, Walli Ingrid, Schweiger Hilda, Rabl Gerlinde zu je 1/6)
- Grst. Nr. 1555 (Eigentümer Hainzmaier Michael und Schneps Ingrid je zur Hälfte)
- Grst. Nr. 1556 (Eigentümer Grötz Karl)
- Grst. Nr. 1557 (Eigentümer Robert Lochner)
- Grst. Nr. 1558 (Eigentümer Ölknecht Rudolf),

wird genehmigt.

Diese Liegenschaften weisen derzeit noch die Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft auf. Ziel der angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland Wohngebiet, vorrangig für die Errichtung neuer Einfamilienhäuser. Der/die Eigentümer verpflichten sich, die obgenannten Grundstücke – nach Abtretung des für die Errichtung einer Erschließungsstraße erforderlichen Grundstücksteiles – in die vorgesehene Anzahl von Parzellen zu unterteilen und diese innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, das heißt, es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes auf jeder Parzelle zu beginnen. Nach erfolgter Teilung des gegenständlichen Grundstückes verpflichten sich die Eigentümer keine weiteren Veränderungen der Bauplätze im Sinne einer Zusammenlegung mit angrenzenden Parzellen vorzunehmen. Die Verpflichtung ist an den bzw. die Käufer der noch zu schaffenden Bauplätze in verbindlicher Form durch Aufnahme in den/die Kaufverträge zu übertragen. Dem bzw. den Käufern der noch zu schaffenden Bauparzellen ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen. Der Stadtgemeinde Horn wird zudem ein Vorkaufsrecht auf die gegenständlichen Grundstücke im Sinne des § 1072 ABGB eingeräumt, welches im Grundbuch eingetragen werden kann und mit Beginn der Bautätigkeit in Form einer Löschungserklärung wieder aus dem Grundbuch gelöscht wird. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in die Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung der gegenständlichen Grundstücke die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung der gegenständlichen Grundstücke ist die Stadtgemeinde Horn zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Horn zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet

sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.

Der/die Eigentümer oder der Käufer hat unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist das noch unbebaute Grundstück der Stadtgemeinde Horn zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Stadtgemeinde Horn einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert. Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die Kosten der Errichtung des Baulandverfügbarkeitsvertrages und die mit der erstmaligen grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind der/die Eigentümer, die Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Horn eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 25% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen.

Als Nichterfüllung dieses Vertrages, die die Verpflichtung zur Bezahlung der Konventionalstrafe auslöst, gelten nachstehende Verletzungen:

1. die Nichtübertragung der Bauverpflichtung an die Käufer der Bauplätze in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag gemäß Punkt IV. 2. letzter Satz, sowie
2. die Unterlassung des Anbietens der noch unbebauten Bauplätze der Stadtgemeinde Horn unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist (Punkt IV.) zum Verkehrswert gemäß Punkt V. 5.
3. die Nichtübertragung des Verbotes der späteren Grundstückszusammenlegung im Sinne des Punktes IV. 3. dieses Vertrages auf den/die Käufer der noch zu schaffenden Bauparzellen.

Diese vorgenannte Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Horn für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.“

Wortmeldungen: GR Hentschke

GR Leithner

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

GR Lochner betritt wieder den Sitzungssaal.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- C) Verpachtung des Grundstückes Nr. 789/6, EZ 2159, KG 10027 Horn, und der Grundstücke Nr. 789/2 und 789/5, EZ 269, KG 10027 Horn, an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 29. Mai 2019:

„Der Abschluss eines befristeten Pachtvertrages mit der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 4030 Linz, Kotzinastraße 4, für die Grundstücke Nr. 789/6 (inliegend der EZ 2159) und Nr. 789/2 sowie Nr. 789/5, (inliegend der EZ 269), je KG 10027 Horn, wird genehmigt.

Dauer des Pachtverhältnisses: 1 Jahr,
29. Juli 2019 bis 28. Juli 2020

Ausschließlicher Verwendungszweck: Lagerplatz

Pachtzins: EUR 0,50 / m² p.a. zzgl. USt.
ergibt EUR 1.404,50 p.a. zzgl. 20 % USt.

Weiters verpflichtet sich die Fa. Held & Francke, das auf dem angrenzenden Weggrundstück errichtete Brückenwaaghaus auf eigene Kosten abzurechen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 29. Mai 2019:

„Es wird beantragt folgende Subventionen zu vergeben:

Szene Waldviertel Festival 2019 - Festival - Leistungen des Wirtschaftshofes - Eröffnungsempfang Subvention 2019	EUR 15.000,00 EUR 1.500,00 EUR 700,00
Verein „WillkommenMENSCH!inHorn“ einmalige Subvention für den Sozialmarkt Thurnhofgasse 26	EUR 2.000,00
Freiwillige Feuerwehr Horn Subvention 2018 – Ausstattung der Feuerwehrjugend	EUR 5.000,00
SHG Frauenselbsthilfe nach Krebs, Verein Horn Subvention 2019	EUR 150,00
Union Sportclub Ruppersthal Laufinitiative 2020 für Volksschulen aus den Bezirken Hollabrunn, Horn, Korneuburg und Tulln Subvention 2019	EUR 200,00
Big Band Formation Horn Subvention 2019	EUR 700,00
Pfingstsammlung 2019 Subvention 2019	EUR 1.000,00
Ankauf HLF1 – Umsatzsteuerrückvergütung durch Land NÖ Rückerstattung des anteilig geleisteten Betrages an die FF Breitereich	EUR 3.186,23“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Darlehensaufnahme für den Erwerb der Grundstücke Nr. 385/10 und 385/11, beide KG 10027 Horn (NÖ Landeskindergarten F.-Kurz-Gasse)

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 29. Mai 2019:

„Die Aufnahme eines Darlehens mit Wirksamkeit 02. Jänner 2020 zur Finanzierung des Erwerbs der Grundstücke Nr. 385/10 und 385/11, beide KG 10027 Horn (NÖ Landeskindergarten F.-Kurz-Gasse), bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG mit einem Volumen von EUR 350.000,00 wird genehmigt. Für die Laufzeit bis 30. September 2039 beträgt die Verzinsung jeweils 0,6900 % über

dem 6-Monats-EURIBOR. Die Rückzahlung des gesamten Kredits erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten in der Höhe von je EUR 8.750,00, beginnend am 31. März 2020. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Es werden keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2020, außerordentlicher Haushalt, beim entsprechenden Verwaltungszweig zu veranschlagen. Die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend zu veranschlagen und aus allgemeinen Bedeckungsmitteln zu finanzieren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschlussfassung über die 14. Änderung des örtlichen (digitalen) Raumordnungsprogrammes 2009 der Stadtgemeinde Horn für die KG Horn – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 25.04.2019 bis 06.06.2019 die Auflage eines Entwurfes zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Während dieser Frist wurde eine Stellungnahme eingebracht.

Fr. Stefanie Reisel hat um Aufklärung gebeten, warum die Parzelle 1490/4 nicht zur Gänze in Bauland umgewidmet wird. Weiters möchte Fr. Reisel wissen, wie breit der Weg wird, da es laut Plan aussieht, als ob sie eine m²-Einbuße hätte. Sie erklärt sich mit den Gegebenheiten des Plans nicht einverstanden.

Mittlerweile wurde Fr. Reisel von der Stadtgemeinde informiert, dass bei einer etwaigen Wohnbaulandwidmung in diesem Bereich ein Baulandmobilisierungsvertrag zu unterfertigen sei, damit die Verfügbarkeit des neuen Wohnbaulandes gesichert ist. Da ein Verkauf (derzeit) noch nicht angestrebt wird und ebenso keine Bebauung, soll nunmehr keine Umwidmung in Wohnbauland erfolgen.

Grundsätzlich ist einer Umwidmung in Bauland-Wohngebiet aus raumordnungsfachlicher Sicht zuzustimmen, da es sich um eine logische Fortsetzung der Siedlungsstruktur handelt. Inwiefern die Lärmbelastung durch die westlich verlaufende Landesstraße Auswirkungen auf ein potentielles Wohnbauland hat, ist in einem zukünftigen Widmungsverfahren zu prüfen.

Hinsichtlich der Wegbreite wird festgestellt, dass in diesem Bereich eine Aufweitung der Erschließungsstraße auf eine funktionelle Straßenbreite von 8,5 m erforderlich ist. Da sich im Süden langjährig bestehende Kellergebäude befinden, kann eine Aufweitung nur nach Norden (Parz. 1490/4) erfolgen. Die Grünland-Freihaltefläche auf Parz. 1490/4 wird dadurch um ca. 72 m² reduziert. Die Notwendigkeit der Änderung wird in der „Erläuterung zu der geplanten Änderung“ der DI Porsch ZT GmbH., vom 19. April 2019 begründet.

Es wurde vom Amt der NÖ Landesregierung noch kein Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Herrn Dipl. Ing. Martin Hois, übermittelt. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Änderungspunkte soll die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dennoch bereits in dieser Sitzung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1) wurde am 16.05.2019 das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz Dr. Werner Haas (Abt. BD1-N) übermittelt. In diesem Gutachten führt Dr. Haas an, dass von den 5 Änderungspunkten lediglich Änderungspunkt 4 in Anbetracht naturschutzrechtlicher Festlegungen von Bedeutung ist. Eine ökologische Bedeutung für den Bereich des Änderungspunktes 4 wurde nicht festgestellt. Er erhofft sich durch die geplante Erweiterung eine Verbesserung in landschaftsästhetischer Hinsicht. Keine der fünf Änderungen am Flächenwidmungsplan beansprucht Standorte, die auf artenschutzrechtliche Relevanz schließen ließen. Somit kann das vorgelegte Änderungsoperat durch den Fachbereich Naturschutz in Summe einer positiven Beurteilung zugeführt werden.

Auf Grund der Dringlichkeit soll die 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms – trotz fehlender rechtlicher Würdigung der Abt. RU1 – nunmehr beschlossen werden.

Die Beschlussfassung soll jedoch in Form von zwei Verordnungen erfolgen. Die Änderungspunkte 1, 2, 4 und 5 sind hierbei Teil der Verordnung A und der Änderungspunkt 3 soll aufgrund der

Großflächigkeit und der noch fehlenden Begutachtung durch den Amtssachverständigen für Raumordnung die Verordnung B darstellen.

Antrag:

Es wird nunmehr beantragt, der Gemeinderat möge folgende Verordnungen beschließen:

VERORDNUNG A
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 24. Juni 2019

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den Katastralgemeinden Horn und Mühlfeld die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

VERORDNUNG B
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 24. Juni 2019

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die

auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Mödring die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Weiters wird das örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegungen ergänzt:

Als Bedingung für die Freigabe der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungszone BW-A14 in der KG Mödring wird festgelegt:

BW-A14:

- Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (mind. 13 Bauplätze) sicherstellt sowie nach Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung)

Änderung der Freigabebedingung für die Aufschließungszone BW-A9 in der KG Mödring:

Die bisherigen Bedingungen für die Aufschließungszone BW-A9 in der KG Mödring lautet:

BW-A9:

- Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung)

und soll ersetzt werden durch:

BW-A9:

- Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (mind. 8 Bauplätze) sicherstellt sowie nach Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung)

§ 3

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldungen: Vbgm. Erdner
GR Leithner

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die KG Horn – „Riedenburgstraße“ – 2. Änderung – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf der 2. Änderung des Teilbebauungsplanes „Riedenburgstraße“ war in der Zeit von 08.05.2019 bis 19.06.2019 im Stadtamt Horn öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Hr. Dipl. Ing. Johannes Riegl als Geschäftsführer der Fa. Dr. Johannes Riegl Radartechnik u. Elektrooptik GmbH führt in seiner Stellungnahme an, dass im Bereich der hinteren (Anmerkung: südliche Parzelle der Liegenschaft der Fa. Riegl) Parzelle 2360 mit dem bereits baubewilligten Betriebsgebäude und den derzeit unbebauten Flächen der Parzelle 1038/2 eine Reduktion der Bauhöhe nicht tragbar sei.

Weiters führt er unter Punkt 1 an, dass es angedacht sei, das derzeit in Errichtung befindliche zweigeschossige Gebäude bei Bedarf aufzustocken. Die statischen Voraussetzungen wurden bereits geschaffen.

Zusätzlich wird unter Punkt 2 angemerkt, dass es bereits seit langem angedacht sei, ein zusätzliches Hauptgebäude als Firmenzentrale zu errichten. Dieses soll bzw. müsste aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse mehrgeschossig ausgebildet werden. Daher würde eine Reduktion der Bauhöhe eine Realisierung dieses wichtigen Vorhabens unmöglich machen und die weitere Entwicklung des Unternehmens am Standort Horn nachhaltig beeinträchtigen.

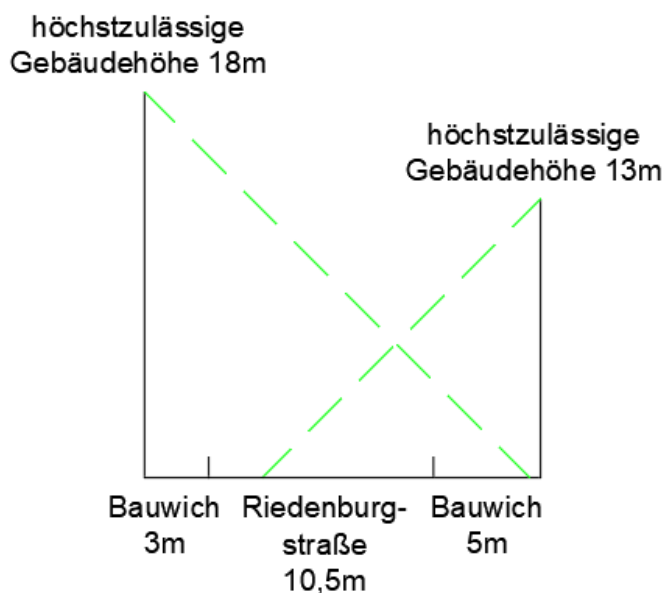
Es wird höflichst darum gebeten, die geplante Reduktion der Bauhöhe nur auf den nördlichen Grundstücksbereich entlang der Riedenburgstraße einzuschränken.

Im aufgelegten Entwurf der 2. Änderung wurde für den gegenständlichen Bereich eine Reduzierung der maximalen Bebauungshöhe von 18 Metern auf 13 Metern vorgesehen. Hintergrund der Festlegung war eine Reduktion der nördlichen Baufluchtlinie von 6 auf 1,5 Metern um eine ausreichende Belichtung (gemäß NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.) der nördlich der Riedenburgstraße befindlichen Parzelle 1009 sicherzustellen. Bei einem in § 4 der NÖ Bauordnung geforderten Einfallswinkel von 45° ist durch die Verringerung der maximalen Bebauungshöhe in diesem Bereich eine ausreichende Belichtung der nördlich gelegenen Parzelle gegeben.

Für den südlichen Bereich (alles im Grundeigentum der Fa. Dr. Johannes Riegl Radartechnik u. Elektrooptik GmbH) wurde die max. Bebauungshöhe ebenfalls reduziert. Östlich der Riedenburgstraße befinden sich keine bebaubaren Baulandflächen, deren Belichtung durch eine Bebauungshöhe von 18 Metern beeinträchtigt wäre. Daher ist eine Beibehaltung der derzeit rechtskräftigen Bebauungshöhe durchaus vertretbar.

Aus diesem Grund soll die Bebauungshöhe für den südlichen Bereich Parz. 2360 und Teilflächen der Parzellen 1038/2 und 1008/1 nicht abgeändert werden und weiterhin entsprechend des derzeit rechtskräftigen Teilbebauungsplans ausgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung des Ortsbilds ist aufgrund des westlich gelegenen höheren Kasernengebäudes sowie der Lage der gegenständlichen Parzellen inmitten eines Betriebsgebiets nicht gegeben.

Riedenburgstraße Nord-Südverlauf



Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 29. Mai 2019:

„Es wird beantragt, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 24. Juni 2019

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan für einen Teilbereich der **Katastralgemeinde Horn** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschlussfassung über die Umwandlung des bestehenden Gesellschafterdarlehens der Stadtgemeinde Horn an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. in einen Gesellschafterzuschuss

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 29. Mai 2019:

„Das unverzinste Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 1.850.000,00, das im Hypo Multi Strategy Fonds zur Gänze veranlagt wurde (Kurswert per 30.04.2019 EUR 1.689.708,72) und das die Stadtgemeinde Horn als Gesellschafterin der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2006 gewährt hat, wird in einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss umgewandelt. Über die jeweilige Verwendung dieser Mittel in Folge Verkaufes der Wertpapiere ist ein Gesellschafterbeschluss einzuholen, an den die Geschäftsführung gebunden ist.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Eintrittspreise für das Städtische Freibad Horn – ergänzender Beschluss

Referent: Stadtrat Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag an den Stadtrat vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Sport und Freizeit am 28. Mai 2019:

„Eine jährliche Eintrittspauschale für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von „Allegro Vivo“ über EUR 250,00 für das Freibad Horn wird auf unbestimmte Zeit genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn, dem Sportverein Horn, dem NÖ Fußballverband, der Handelsakademie und Handelsschule Horn sowie dem Bundesschülerheim Horn zur Unterstützung des Leistungszentrums für Frauenfußball in Horn

Referent: Stadtrat Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Sport und Freizeit am 28. Mai 2019.

„Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem SV Horn, dem NÖ Fußballverband, der Handelsakademie u. Handelsschule Horn, dem Bundesschülerheim Horn und der Stadtgemeinde Horn zur Unterstützung für das Leistungszentrum für Frauenfußball in Horn, wird genehmigt.

Die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen sind:

Laufzeit:

Die Kooperationsvereinbarung soll ab dem Schuljahr 2019/20 gelten und auf unbestimmte Zeit, mit der Möglichkeit einer Kündigung jeweils zum 30.06. jedes Jahres, abgeschlossen werden.

Beitrag der Stadtgemeinde Horn:

Die Stadtgemeinde Horn sichert dem SV Horn für die Dauer dieser Vereinbarung die Jugendförderung zumindest in der aktuellen Höhe zu. Weiters unterstützt die Stadtgemeinde Horn alle Kooperationspartner in Fragen der Infrastruktur und gesetzlicher Regelungen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abänderung des bestehenden Fördervertrages mit dem Verein „Sportverein Horn“

Referent: Stadtrat Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat:

„Die Abänderung des Fördervertrages mit dem Verein „Sportverein Horn“ vom 08. Oktober 2018 wird in den nachstehenden Punkten mit Wirksamkeit 01. Juli 2019 genehmigt:

- Aufnahme der SV Horn Profi Betriebs GmbH als weitere Fördernehmerin

- Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 30. Juni 2022
- Kommunalsteuer der SV Horn Profi Betriebs GmbH als Fördergegenstand
- Fixbetrag von EUR 10.000,00 ist für Jugendförderung zweckgebunden

Für den Zeitraum 01. Juli 2019 bis 30. Juni 2022 stellen die anfallenden Ausgaben überplanmäßige Ausgaben dar und es ist für deren Bedeckung durch Minderausgaben im Verwaltungszweig Förderungen Vorsorge zu treffen.“

Wortmeldungen: GR Kogler-Strommer
GR Hentschke

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Richtlinie über die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Horn

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat:

„Es wird beantragt, folgende Richtlinie zu erlassen:

Richtlinie über die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Horn

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule Horn und der Allgemeinen Sonderschule Horn sowie der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit AlleinerzieherInnen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn haben.

§ 2 Schulstarthilfe

1. Die Stadtgemeinde Horn unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der Schüler und Schülerinnen einmalig zum Beginn der Schulpflicht der in § 1 genannten Schulen.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Pro-Kopf-Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt höchstens EUR 100,00 pro Schulkind.

3. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Gebiet der Stadtgemeinde Horn ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern), soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.
4. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Stadtgemeinde Horn gleichgestellt.
5. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
6. Die Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Horn kann man für jedes Kind, welches eine Schule im Sinne des § 1 besucht, einmalig in Anspruch nehmen.
7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 3 Förderhöhe

1. Die Schulstarthilfe gem. § 2 Abs. 2 wird nach Vorlage von (einer) Rechnung(en) über den Ankauf von Schulartikeln bei einem Unternehmen im Gemeindegebiet Horn oder in der Katastralgemeinde Frauenhofen bis höchstens EUR 100,00 gewährt.
2. Um eine soziale Ausgewogenheit zu gewährleisten, ist die Zuschussgewährung von dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Haushaltsmitglieder abhängig.
3. Die Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen von EUR 750,00 gewährt.
4. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein bekannt gegebenes Bankkonto.
5. Gemäß Wertsicherungsklausel ändert sich die Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens im selben Prozentsatz nach oben oder unten, wie sich die jeweils verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) zur Ausgangsbasis ändert. Die so gefundene Indexzahl bildet sodann die neue Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung. Änderungen bis zu jeweils 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Änderung wirksam. Als Vergleichsmonat zur Ausgangsbasis wird jeweils der Jänner eines jeden Jahres für die Bemessung des laufenden Jahres herangezogen (erstmalig Jänner 2020). Das neu errechnete Pro-Kopf-Einkommen ist jeweils auf ganze EURO-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 4 Berechnung

Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem man das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.

1.

a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, in der geltenden Fassung) einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegebeitrag, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalieren Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

2. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

- | | |
|------------------------------|-----|
| - 1. Erwachsener | 1,0 |
| - 2. Erwachsener | 0,8 |
| - AlleinerzieherInnen | 1,4 |
| - Kinder bis inkl. 10 Jahren | 0,4 |

- Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren 0,6
- Kinder ab 15 Jahren* 0,8

*solange Familienbeihilfe bezogen wird

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag um Schulstarthilfe der Stadtgemeinde Horn ist mittels Antragsformular beim Stadtamt der Stadtgemeinde Horn einzubringen.
2. Ein Antragsformular ist in der Volksschule der Stadtgemeinde Horn, der Allgemeinen Sonderschule Horn, bei der Bürgerservicestelle sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Horn erhältlich.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Einkommensnachweise gem. § 4 (1) lit. c
 - Bestätigung über den Schulbesuch
 - Rechnung über den Ankauf von Schulartikeln
 - Positiver Asylbescheid bei Personen gem. § 2 (4)
4. Der Antrag um Schulstarthilfe ist frühestens mit Beginn des Schuljahres des Schulstarts des Kindes (der Kinder) zu stellen und bis spätestens Ende des Kalenderjahres, in dem der Schulstart des Kindes (der Kinder) stattfand, einzubringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 und Beschluss des Gemeinderates in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung von Richtlinien zur Betreuung von Kleinkindern in der Tagesbetreuungseinrichtung „Hörnchen-Nest“

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Familien und Generationen am 22. Mai 2019:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 gemäß § 35 Z. 19 der NÖ Gemeindeordnung aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung folgende Richtlinie erlassen:

Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn

1. Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung „Hörnchen-Nest“ ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 iVm der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Kleinkinderbetreuung ist das Vorhandensein eines nachweislichen Betreuungsbedarfes des/der Obsorgeberechtigten sowie der Hauptwohnsitz des Kindes in Horn. Ausnahmsweise bzw. wenn die Anzahl der freien Plätze es zulässt, können auch Kinder der umliegenden Gemeinden in die Betreuung übernommen werden, wenn in dieser Gemeinde keine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht und die Wohnsitzgemeinde des Kindes sich zur Leistung eines monatlichen Kostenbeitrages in einer noch zu bestimmenden Höhe verpflichtet.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen einem und zweieinhalb Jahren zu (Eintritt in den Kindergarten). Dabei erfolgt eine Reihung nach dem Geburtsdatum.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie einem freien Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an einen Kindergarten der Stadtgemeinde Horn und es endet damit die Kleinkinderbetreuung.

Für den Besuch der Kleinkinderbetreuungseinrichtung sind von den Obsorgeberechtigten je Kind ein Betreuungsentgelt in Form eines Stundensatzes sowie ein Essensbeitrag zu entrichten.

2. Betreuungszeiten

Die Kleinkinderbetreuung ist von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt. Das Ausmaß der Betreuung bestimmt sich nach dem angemeldeten Bedarf in Stunden.

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung ist ganzjährig geöffnet und nur zwischen Weihnachten (24. Dezember) und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen.

3. Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch die Stadtgemeinde Horn. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie dem Datum der Anmeldung. Eine Anmeldung hat unter Anschluss eines Nachweises der Berufstätigkeit aller Obsorgeberechtigten zu erfolgen. Bei der Anmeldung sind die konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten anzugeben, wobei eine Änderung jeweils mit 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni möglich ist.

Eine Kündigung ist jeweils zu den Stichtagen, an denen das Betreuungsausmaß geändert werden kann (1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni), möglich.

4. Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen

Das Betreuungsentgelt beträgt EUR 3,50 (inkl. USt.) pro Stunde.

Der Essensbetrag (Mittagessen) beträgt EUR 3,00 pro Kind / pro Tag. Die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause wird bei Bedarf angeboten und dafür ein Betrag von EUR 0,30 pro Kind und Jause verrechnet.

Ein Spiel- und Materialbeitrag wird nicht verrechnet.

Die Bezahlung des Betreuungsentgelts und des Beitrags zum Mittagessen bzw. zur Jause erfolgt mittels Zahlschein, der rechtzeitig an die Sorgeberechtigten von der Kinderbetreuungseinrichtung ausgefolgt wird.

Das Betreuungsentgelt, das sich nach dem angemeldeten Bedarf richtet, ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub u.ä. zu entrichten. Für den Fall der dreimaligen verspäteten Abholung des Kindes (dh. über die angegebene Betreuungszeit hinaus), behält sich die Stadtgemeinde Horn vor, einen Zuschlag zu verrechnen.

Eine Anpassung der Beiträge kann bei Notwendigkeit einmal jährlich erfolgen.

5. Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Sorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllt/erfüllen, der Besuch des angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt und von dieser Gemeinde keine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Kostenbeitrags abgegeben wird.

6. Organisatorisches

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und sind daher auch die Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel (zB.: Sonnencreme, Matschkleidung, Windeln usw.) zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Jede relevante Änderung, wie beispielsweise des Wohnsitzes, während des Betreuungsjahres haben der/die Sorgeberechtigte/n umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten ausschließlich durch den/die Sorgeberechtigte/n zu erfolgen hat.

Das Mittagessen findet zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr statt.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Sorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – beispielsweise bei Windpocken – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen verlangt werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden der/die Sorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichung allfällige weitere bekannte gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Horn, am 24. Juni 2019

Der Bürgermeister:

LAbg. Jürgen Maier“

Wortmeldung: GR Hentschke

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Festsetzung eines monatlichen Kostenbeitrages für die Aufnahme von Kleinkindern mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes in die Tagesbetreuungseinrichtung „Hörnchen-Nest“

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Familien und Generationen am 22. Mai 2019:

„Die Aufnahme von Kindern aus den umliegenden Gemeinden des Bezirkes in die Tagesbetreuungseinrichtung „Hörnchen-Nest“ wird genehmigt, sofern Betreuungsplätze frei sind, jedoch nur unter der Bedingung, dass sich die Wohnsitzgemeinde zur Leistung eines monatlichen Kostenbeitrages einverstanden erklärt. Dieser Kostenbeitrag wird festgesetzt mit EUR 80,00 pro (angefangenen) Monat, in dem die Betreuung beansprucht wird. Für den Fall, dass die Wohnsitzgemeinde diese Verpflichtungserklärung nicht unterfertigt, steht es den Eltern frei, diesen Kostenbeitrag selbst zu übernehmen. In diesem Fall entbindet die Übernahme des Kostenbeitrages nicht von der Verpflichtung zur Begleichung des Betreuungsentgelts in Höhe von EUR 3,50 inkl. USt. pro Stunde.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abänderung der bestehenden Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 mit Frau Elisabeth und Herrn Mag. Leopold Raab betreffend die Nutzung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1392/19, 1392/20 und 1392/21, alle 10027 KG Horn – Öffentliches Gut

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Bauausschuss am 22. Mai 2019:

„Die Abänderung der bestehenden Sondernutzungsvereinbarung vom 25. Juli 2011 gemäß §1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 mit Frau Elisabeth und Herrn Mag. Leopold Raab in Form eines 1. Nachtrages betreffend die Nutzung von Teilflächen der Grundstücke 1392/19, 1392/20 und 1392/21, alle KG Horn, als Abstellfläche mit einem Ausmaß von 36 m² wird genehmigt. Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt sodann 334 m².“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Ziviltechnikerleistungen für die Abwasserbeseitigungsanlage Horn, Bauabschnitt 23 sowie für die Wasserversorgungsanlage Horn, Bauabschnitt 11

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

a) ABA Horn Bauabschnitt 23

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Bauausschuss am 22. Mai 2019:

„Die Vergabe von Ziviltechnikerleistungen für die Abwasserbeseitigungsanlage Horn, Bauabschnitt 23, an die Dipl.-Ing. Micheljak und Partner Ziviltechniker GmbH, 1220 Wien, Wehlistraße 29/2, gemäß Honorarangebot vom 21.05.2019 zu einem Preis (abzüglich Sondernachlass) von EUR 129.580,00 netto (EUR 155.496,00 brutto) wird genehmigt.“

b) WVA Horn Bauabschnitt 11

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Bauausschuss am 22. Mai 2019:

„Die Vergabe von Ziviltechnikerleistungen für die Wasserversorgungsanlage Horn, Bauabschnitt 11, an die Dipl.-Ing. Micheljak und Partner Ziviltechniker GmbH, 1220 Wien, Wehlistraße 29/2, gemäß Honorarangebot vom 21.05.2019 zu einem Preis (abzüglich Sondernachlass) von EUR 62.610,00 netto (EUR 75.132,00 brutto) wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erwerb einer Kehrmachine

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Bauausschuss am 22. Mai 2019:

„Der Erwerb einer Kehrmachine der Marke MAN TGM 18.250 4 x 2 BL, 235 kW, Euro 6, mit dem Aufbau der Firma Trilet Typ TK6000, Behältervolumen ca. 6,5 m³, Wassertank ca. 1900 l, inkl. allem Zubehör über die aktuell geltende BBG-Rahmenvereinbarung bei der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich Ges.m.b.H, 2333 Leopoldsdorf, MAN-Straße 1, gemäß Angebot 19-180 aus dem BBG Rahmenvertrag GZ 2801 02733.006 vom 20.05.2019 zu einem Preis von EUR 215.203,52 netto (EUR 258.244,22 brutto), wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der Klimawandel-Anpassungsmodellregion Horn („KLAR!“)

Referent: Umweltgemeinderat Dir. Dipl.-Päd. Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat:

„Die Teilnahme der Stadtgemeinde Horn an der Klimawandel-Anpassungsmodellregion Horn („KLAR!“) mit nachstehenden Inhalten wird genehmigt:

- Die Teilnahme am Österreich weiten Programm KLAR! des Klima- und Energiefonds erkennt die Stadtgemeinde Horn als vorausblickenden, verantwortungsvollen Schritt, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels rascher zu erkennen, falls möglich einzudämmen und schließlich so gut wie möglich damit umzugehen.
- Daneben kann es durch den Klimawandel auch Chancen für manche Lebens- und Wirtschaftsbereiche geben, zu deren früher Erkennung und Nutzung die Stadtgemeinde Horn sich ebenfalls durch die KLAR! wesentliche Beiträge erwartet.
- Das übergeordnete Ziel der KLAR! ist es, den Klimawandel in jenem Rahmen, in dem er bereits da ist und darüber hinaus noch unausweichlich auf uns zukommt, bestmöglich zu meistern. Das unterstützt die Stadtgemeinde Horn auch im eigenen Interesse sehr gerne.

Das Programm ist in 4 Phasen gegliedert:

- Phase 0: Antragstellung und Grobkonzept
- Phase 1: Konzepterstellung und Bewusstseinsbildung
- Phase 2: Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen
- Phase 3: Disseminierung, Adaptierung und Weiterführung

Aus diesem Programm ergeben sich Möglichkeiten, Förderungen für klimarelevante Projekte zu lukrieren. Im Gegenzug werden sich jedoch auch Eigenleistungen ergeben, um an diesem Programm teilzunehmen. Die Stadtgemeinde Horn leistet einen finanziellen Beitrag in der Höhe von EUR 5.000,00 sowie Personal- und Sachleistungen im Gegenwert von ca. EUR 5.000,00 zur Umsetzung der Klimawandel-Anpassungsmodellregion.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR DI Litschauer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorplatzgestaltung im Rahmen des ao. Vorhabens „Neukonzeptionierung des Museums Horn“

Referent: Gemeinderat Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2019 an den Gemeinderat:

„Die Vergabe von Planungsleistungen, beinhaltend die Entwurfsplanung, die Bewilligungsplanung, die Detailplanung und das Preisfindungsverfahren sowie die Örtliche Bauaufsicht und Sonderfachleute, an die Architekt Litschauer ZT GmbH, 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, zu einem Preis von EUR 12.000,00 netto (EUR 14.400,00 brutto) wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR DI Litschauer betritt wieder den Sitzungssaal.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses

Referentin: Gemeinderätin Eleonora Hentschke

Die Referentin verliest als Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 16. Mai 2019 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Wasserabgaben).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 21 bis 23 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs

Ehrungen

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig, Stadtrat

LAbg. Jürgen Maier

Vertreter der SPÖ:

Marco Stepan, Stadtrat

Vertreter der FPÖ:

Ronald Zöchmeister, Stadtrat

Vertreter der Grünen – Horn:

Schriftführer:

Walter Kogler-Strommer, Gemeinderat

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom